

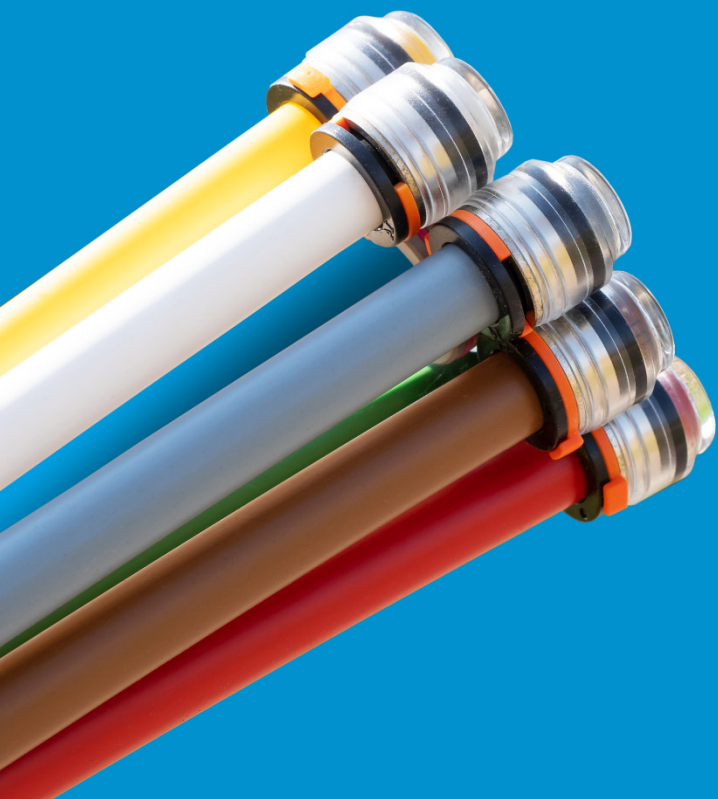
# Wie Kommunen den eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau unterstützen können

Leitfaden für Bürgermeister, Landräte und  
kommunale Entscheidungsträger in Hessen



## Abkürzungsverzeichnis

<b>AEUV</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<b>a.F.</b>	<b>alte Fassung</b>
<b>FTTB/H</b>	engl. Fibre To The Basement bzw. Building/Fibre To The Home
<b>FTTC</b>	engl. Fibre To The Curb
<b>GigaMaP</b>	zentrale Steuerungs- und Informationsplattform für den Gigabitausbau in Hessen
<b>GIS</b>	Geoinformationssystem
<b>HFC-Netze</b>	engl. Hybrid Fiber Coax Netzstruktur, in der sowohl Glasfaser- als auch Koaxialkabel verbaut sind (Kabel-TV-Netze)
<b>Mbit/s</b>	Mega-Bit pro Sekunde
<b>n.F.</b>	<b>neue Fassung</b>
<b>NGA</b>	engl. Next Generation Access Network; Netzwerktechnologie, die traditionelle leitungsvermittelnde Telekommunikationsnetze wie Telefonnetze, Kabelfernsehnetze, Mobilfunknetze usw. durch eine einheitliche paketvermittelnde Netzinfrastruktur und -architektur ersetzt
<b>TK</b>	Telekommunikation
<b>TKG</b>	Telekommunikationsgesetz
<b>TKU</b>	Telekommunikationsunternehmen



# Inhalt

	<b>Vorwort Prof. Dr. Kristina Sinemus</b>	<b>2</b>
	Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung	
	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Information und Transparenz in der Gebietsanalyse</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Begründung von Kooperationsverhältnissen</b>	<b>12</b>
2.1	Kooperationsvereinbarungen zwischen Kommunen und Unternehmen	12
2.2	Auswahl im Fall mehrerer interessierter TKU oder bei Ideenwettbewerben	15
<b>3</b>	<b>Unterstützung bei Vorvermarktungen und der Kundenakquise</b>	<b>18</b>
3.1	Unterstützungsleistungen im Detail	19
3.2	Wettbewerbsrechtliche Grenzen	20
3.3	Beihilferechtliche Grenzen	23
3.4	Datenschutzrechtliche Grenzen bei der Verwendung von Adressdaten	24
<b>4</b>	<b>Unterstützung in der Planungsphase</b>	<b>26</b>
<b>5</b>	<b>Zustimmungen und Genehmigungen</b>	<b>28</b>
5.1	Notwendige Zustimmungen und Genehmigungen	28
5.2	Anforderungen an Anträge auf Zustimmung des Wegebausträgers	29
5.3	Koordination von Genehmigungsverfahren und Fristen	30
5.4	Künftiges OZG-Antragsportal	30
5.5	Verlegung in Mindertiefe	32
5.6	Gebühren für Verwaltungsentscheidungen	35
<b>6</b>	<b>Bauphase</b>	<b>36</b>
	<b>Impressum</b>	<b>37</b>

# „Machen Sie mit, bringen Sie sich ein, treiben Sie insbesondere den eigenwirtschaftlichen Ausbau voran!“

Liebe Leserinnen und Leser,

nichts geht ohne Infrastruktur. Sie ist die unverzichtbare Voraussetzung für Wachstum und Wohlstand. Das gilt insbesondere für die rasant zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche. Jede Hessin und jeder Hesse sollen von ihr profitieren können – egal, ob er auf dem Land wohnt oder in der Stadt. Die Hessische Landesregierung hat sich daher früh ambitionierte Ziele für den Breitbandausbau gesetzt: Bis 2025 stellen wir flächendeckend eine gigabitfähige Infrastruktur bereit und bis 2030 flächendeckend Glasfaseranschlüsse.

Wir sind dabei auf einem sehr guten Weg. Das Zwischenziel einer flächendeckenden Versorgung mit 50 Mbit/s ist praktisch erreicht, nahezu 90 Prozent der Haushalte steht eine Anbindung von mindestens 100 Mbit/s zur Verfügung. Bei der Versorgung der Gewerbegebiete mit 50 Mbit/s ist Hessen sogar Spitzenreiter unter den deutschen Flächenländern.

Der marktgetriebene Ausbau hat dabei für die Hessische Landesregierung stets Vorrang. Nur dort, wo sich für die Telekommunikationsunternehmen ein Ausbau wirtschaftlich nicht lohnt, fördern Bund und Land gemeinsam den Ausbau.

Der Bund hat dafür unter anderem im April 2021 das sogenannte Graue-Flecken-Förderprogramm gestartet. Ab dem 1. Januar 2023 wird in allen Gebieten eine Förderung möglich sein, die bis dahin kein Gigabitnetz erhalten haben. Die Erfahrung lehrt: Es wird ab Anfang 2023 ein regelrechter „Fördertsunami“ mit vorhersehbaren Folgen losgetreten: Die Flut an Förderungen wird Ressourcen binden – ob im Tiefbau, bei den Planern, den Hardwarelieferanten oder bei den Telekommunikationsunternehmen.

Darauf müssen wir uns schon heute einstellen. Wir sollten die Zwischenzeit nutzen und uns intensiv auf den Wegfall der Aufgreifschwelle ab 2023 vorbereiten, damit wir das Potenzial des Graue-Flecken-Förderprogramms bestmöglich für Hessen



**Prof. Dr. Kristina Sinemus**  
Hessische Ministerin für  
Digitale Strategie und Entwicklung

ausschöpfen können. Das heißt konkret: Wir forcieren den eigenwirtschaftlichen FTTB/H-Ausbau. Eine große Chance sind dabei auch die vielen neu am Markt agierenden Unternehmen und Investoren, mit deren Hilfe wir den Ausbau zusätzlich beschleunigen können. Zudem optimieren wir die Planungs- und Genehmigungsprozesse. Ein zentrales Element dafür ist **GigaMaP** ([www.gigamap-hessen.de](http://www.gigamap-hessen.de)) – unser neues Informations-, Planungs- und Monitoringportal für den hessischen Gigabitausbau.

Mit dem vorliegenden Leitfaden zeigen wir den hessischen Gemeinden, Städten und Landkreisen Möglichkeiten, wie sie den eigenwirtschaftlichen Ausbau vorantreiben und Unternehmen beim Ausbau unterstützen können. Der Leitfaden ist eine Entscheidungshilfe für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Breitbandkoordinatorinnen und Breitbandkoordinatoren sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen. Der Leitfaden macht den Ausbau leichter – für die Kommunen und dadurch auch für die Unternehmen.

Machen Sie mit, bringen Sie sich ein, treiben Sie insbesondere den eigenwirtschaftlichen Ausbau voran! Wo das geschieht, sparen öffentliche Stellen Geld, Zeit und Personal. Gemeinsam gelingt es uns so, Hessen zügig für das Gigabitzeitalter zu rüsten.

Brauchen Sie weitere Hilfe dabei? Unser Breitbandbüro Hessen steht Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Sinemus'. The signature is fluid and cursive, written in a professional style.



# Ausgangslage

Der digitale Wandel ist in vollem Gange. Die zunehmende Digitalisierung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens birgt enorme Chancen. Voraussetzung für eine digitale Gesellschaft ist indessen eine flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabitbandbreiten. Hochleistungsfähige Telekommunikationsnetze haben sich vor diesem Hintergrund zum „Nervensystem“ einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft entwickelt.

Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen liegt der Gigabitausbau prinzipiell in der Hand privatwirtschaftlich agierender Unternehmen. Nach Art. 87 f Abs. 2 Grundgesetz (GG) werden Telekommunikationsdienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch private Anbieter erbracht. Die Rolle des Staates reduziert sich hingegen auf eine sogenannte Gewährleistungsverantwortung. Nach Art. 87 f Abs. 1 GG gewährleistet der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckende und ausreichende Dienstleistungen. Er ist danach gehalten, als Gesetzgeber und im Wege einer Regulierung des Telekommunikationssektors durch die Bundesnetzagentur Rahmenbedingungen für die Gewährleistung einer flächendeckenden Grundversorgung zu schaffen. Ergänzend kommen der Einsatz von Fördermitteln für den Gigabitausbau in Betracht, außerdem auch Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand im Rahmen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus.

In den vergangenen Jahren wurden daher auf Ebene des Bundes und der Bundesländer diverse Förderprogramme zur Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen aufgelegt. Staatliche Förderung wird auch zukünftig ein wichtiger und unerlässlicher Baustein bleiben, um eine flächendeckende Versorgung mit Gigabitbandbreiten zu erreichen. Jedoch kommt die Gewährung von Fördermitteln nur dort in Betracht, wo ein eigenwirtschaftlicher Ausbau unrentabel ist und eigenwirtschaftliche Ausbauinitiative somit unterbleibt.

---

## Regelmäßiger Ablauf eines eigenwirtschaftlichen Ausbauprojekts und Anknüpfungspunkte für kommunale Unterstützung

- 1 Information und Transparenz in der Gebietsanalyse** → Seite 6
- 2 Begründung von Kooperationsverhältnissen** → Seite 12
- 3 Unterstützung bei Vorvermarktung und Kundenakquise** → Seite 18
- 4 Unterstützung in der Planungsphase** → Seite 26
- 5 Zustimmungen und Genehmigungen** → Seite 28
- 6 Bauphase** → Seite 36

Im Mittelpunkt des vorliegenden Leitfadens soll nicht der geförderte Gigabitausbau, sondern der eigenwirtschaftliche Ausbau durch privatwirtschaftliche Unternehmen stehen, der ohne Gewährung von Fördermitteln erfolgt.<sup>1</sup> Denn vonseiten der Unternehmen wird zunehmend ein Bedürfnis nach Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand im Rahmen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus geäußert. Aufgezeigt werden soll in diesem Leitfaden daher, welche Möglichkeiten Gemeinden, Städte und Landkreise haben, um privatwirtschaftliche Unternehmen zu einem eigenwirtschaftlichen Ausbau zu motivieren und sie im Rahmen des Ausbaus zu unterstützen. Der Leitfaden versteht sich insoweit als Entscheidungshilfe für Bürgermeister, Landräte, Breitbandkoordinatoren und Mitarbeiter der Kommunen.

Mögliche Unterstützungsleistungen werden in diesem Leitfaden chronologisch orientiert an dem regelmäßigen Ablauf eines eigenwirtschaftlichen Ausbauprojekts herausgearbeitet. Identifiziert werden hierbei auch rechtliche Grenzen entsprechender Unterstützungsleistungen, die sich insbesondere aus dem Wettbewerbsrecht, dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, dem Beihilferecht und dem Vergaberecht ergeben können.

---

<sup>1</sup> Eine Vielzahl der Ausführungen im vorliegenden Leitfaden ist durchaus auch für den geförderten Ausbau relevant. Die herausgearbeiteten Unterstützungsleistungen kommen auch bzw. insbesondere im geförderten Ausbau in Betracht. Insbesondere die Fragestellungen bezüglich Zustimmungen der Wegebausträger zur Verlegung von Telekommunikationslinien in öffentlichen Verkehrswegen (Kapitel 5 des Leitfadens) stellen sich ebenso in geförderten Projekten.

# 1

## Information und Transparenz in der Gebietsanalyse

Voraussetzung für jede eigenwirtschaftliche Ausbauintiative ist eine Analyse der örtlichen Rahmenbedingungen durch das Telekommunikationsunternehmen (TKU). Insbesondere aufgrund des hohen Anteils der Tiefbaukosten an den Gesamtkosten einer Ausbaumaßnahme sind Betreiber – vor allem bei dem Ausbau in ländlichen Gebieten – darauf angewiesen, Synergiepotenziale zu identifizieren, um die Tiefbaukosten möglichst zu minimieren.

### Marktgetriebener FTTB/H-Ausbau in ländlichen Gebieten

#### Wann rechnet sich der Business Case FTTB/H-Ausbau?

##### Hohe Penetrationsraten

(Rate an zahlenden Nutzern)



##### Hoher ARPU

(ARPU steht für Average Revenue per User, „durchschnittlicher Erlös pro Kunde“.)



##### Geringe Kosten für Errichtung der Infrastruktur

- Tiefbau-Kosten senken
- Genehmigungshandeln begrenzen
- Synergiepotenziale nutzen



##### Geringe Aufwände für Kommunikation und Vertrieb

- Unterstützung durch Politik und Verwaltung
- Unterstützung durch Bürger
- Unterstützung durch Immobilien-Eigentümer



(Quelle: PwC GmbH)

Synergien können sich insbesondere durch Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen oder die Koordinierung von Tiefbauarbeiten sowie die Mitverlegung im Rahmen anderweitiger Tiefbauarbeiten ergeben. Ansprüche auf Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung ergeben sich schon nach den gesetzlichen Vorgaben im sogenannten DigiNetz-Gesetz; die Regelungen wurden im Wesentlichen im neugefassten TKG übernommen, das zum 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist (insbesondere § 77i TKG a.F./§ 143 TKG n.F.).



Eine sinnvolle Unterstützungsleistung der Kommunen liegt darin, potenziell ausbauwilligen Unternehmen im Rahmen der ersten Gebietsanalyse von vornherein größtmögliche **Transparenz über örtliche Synergiepotenziale** zu verschaffen.

### Denkbare Unterstützungsleistungen im Rahmen der Gebietsanalyse sind unter anderem:

- Informationen über vorhandene mitnutzbare kommunale Infrastrukturen
- Informationen über geplante Tiefbauarbeiten, in deren Rahmen Mitverlegungen in Betracht kommen
- Auskünfte über bestehende geförderte Infrastrukturen, zu denen aufgrund förder- bzw. beihilferechtlicher Vorgaben Zugang zu gewähren ist, ggf. Durchsetzung des Netzzugangs auf Grundlage etwaiger mit Infrastrukturinhabern geschlossener Zuwendungsverträge
- Kontaktvermittlung zu weiteren privaten oder öffentlichen Infrastrukturinhabern, um Mitnutzungs- und Mitverlegungspotenziale zu heben
- Erstellung von Zielnetzplanungen und deren Offenlage bzw. Offenlage von vorliegenden Zielnetzplanungen, die die Kommune bereits erstellt hat, um dem TKU eigene Netzplanungen zu erleichtern

Um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen und den Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten, sollten jedem anfragenden TKU in gleicher Weise Informationen gewährt werden.

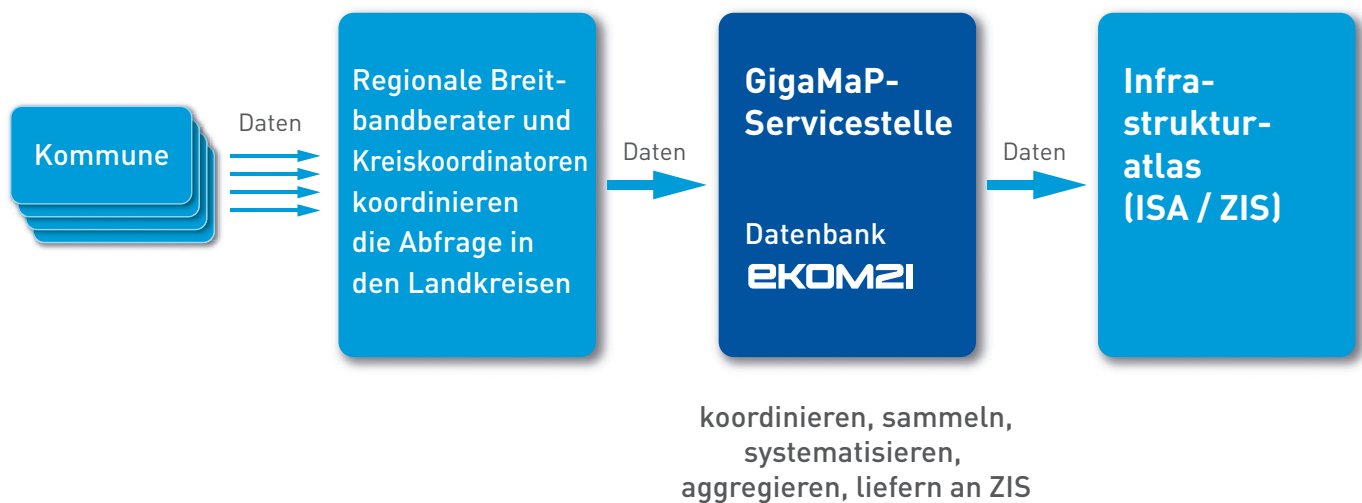
Eine Weitergabe von Daten über bestehende Infrastrukturen, die nicht ohnehin allgemein zugänglich sind, sollte nur nach Prüfung des Einzelfalls bzw. nach Einwilligung des Infrastrukturinhabers erfolgen, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Belange des Datenschutzes betroffen sein können.

Von erheblicher Bedeutung im Rahmen einer Projektinitiierungsphase sind Infrastrukturkataster, insbesondere der **Infrastrukturatlas des Bundes** bei der Zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS), der durch die TKU unmittelbar eingesehen werden kann. Eine zentrale Bedeutung wird zukünftig auch dem zentralen **Informations-, Planungs-, Steuerungs- und Monitoringportal des Landes Hessen „GigaMaP“** ([www.gigamap-hessen.de](http://www.gigamap-hessen.de)) zukommen. Das Onlineportal wird stetig weiterentwickelt und stellt u. a. eine zentrale GigaMaP-Servicestelle für **registrierte GigaMaP-Kommunen** in Hessen kostenfrei bereit.

Mit der Einrichtung der GigaMaP-Servicestelle innerhalb der kommunalen Familie bekommen Entscheidungsträger wie Mitarbeiter einen kompetenten Ansprechpartner rund um relevante Themenfelder im Gigabitausbau aus kommunaler Sicht. Unter anderem werden hessische Kommunen bei der gemäß TKG verpflichtenden Datenaufbereitung und deren Lieferung an die Zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIS)/Infrastrukturatlas unterstützt werden.

---

### GigaMaP-Servicestelle: Prozess zentrale Datenlieferung an ISA / ZIS



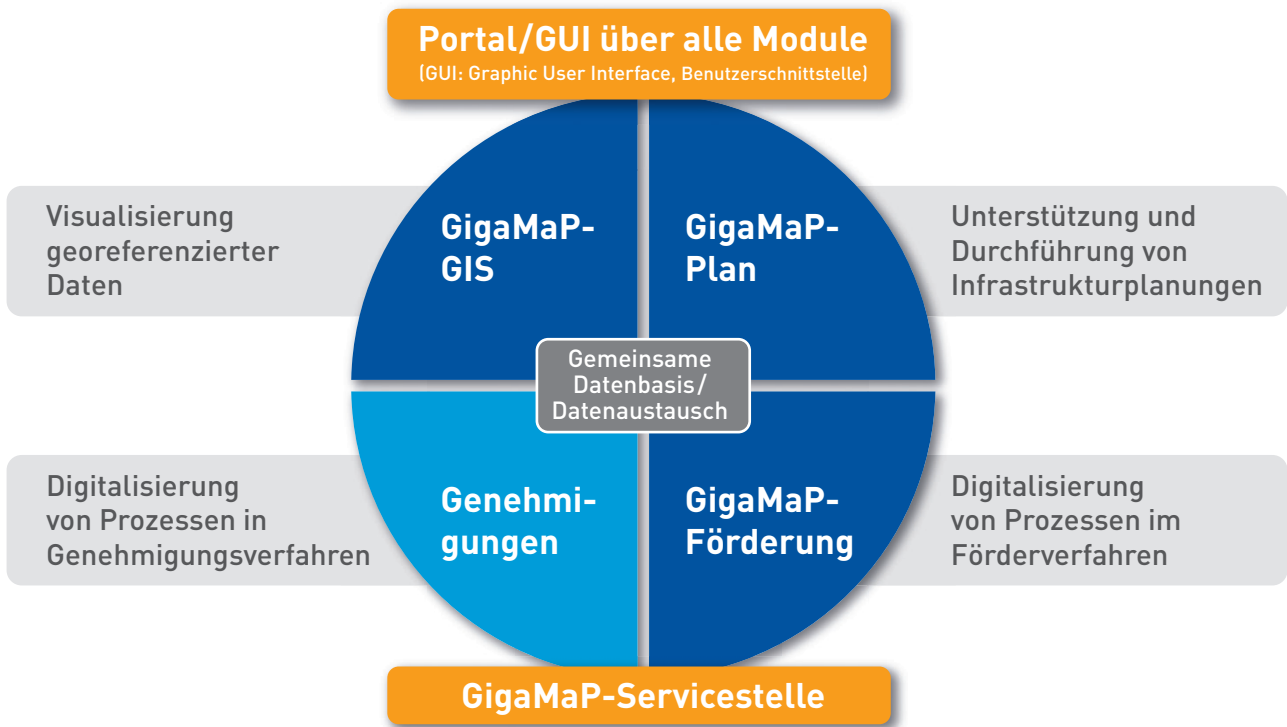
[Quelle: ekom21/HTAI ]

---

Das GigaMaP-Portal ist ein strategisches Werkzeug der kommunalen Familie. Die stetige Weiterentwicklung der GigaMaP-Plattform als Informations-, Kommunikations- und Steuerungsplattform zwischen Kommunen, Trägern öffentlicher Belange, Maßnahmenträgern Wirtschaft und Bürgern ist ein wichtiger zeit- und erfolgskritischer Beschleunigungshebel. Die Plattform gewährleistet einfache, zweckmäßige und zügige Verwaltungsverfahren. Sie liefert damit einen Beitrag für gute organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen im Infrastrukturausbau.

---

## GigaMaP-Module



(Quelle: ekom21/HTAI)

---

Die modulare Systemarchitektur wird auch in Zukunft helfen, technische Neuerungen benutzerfreundlich in die Breite zu tragen und aktuell zu halten. Das GigaMaP-Portal unterstützt den Prozessablauf im Gigabitausbau mit der Bereitstellung einer gemeinsamen Datenbasis im Modul **GigaMaP-GIS**, indem relevante georeferenzierte Daten transparent und stetig verfügbar qualitätsgesichert über die GigaMaP-Servicestelle visualisiert werden.

Das Modul **GigaMaP-Plan** unterstützt die Kommunen über einen Werkzeugkasten mit Rahmenverträgen, welche die Durchführung von Infrastrukturplanungen durch standardisierte Ansätze beschleunigen können. Im Ergebnis können damit Zielnetzpläne erstellt werden, die auch hinsichtlich von Entscheidungen zu Mitverlegungsmaßnahmen der TKU bedeutsam sind.

## Optionen zur Zielnetzplanung mit GigaMaP

### 1. Masterplanung

→ einfach und sicher

### 2. GigaMaP-Portal

→ übersichtlich

### 3. Fachplanerpool

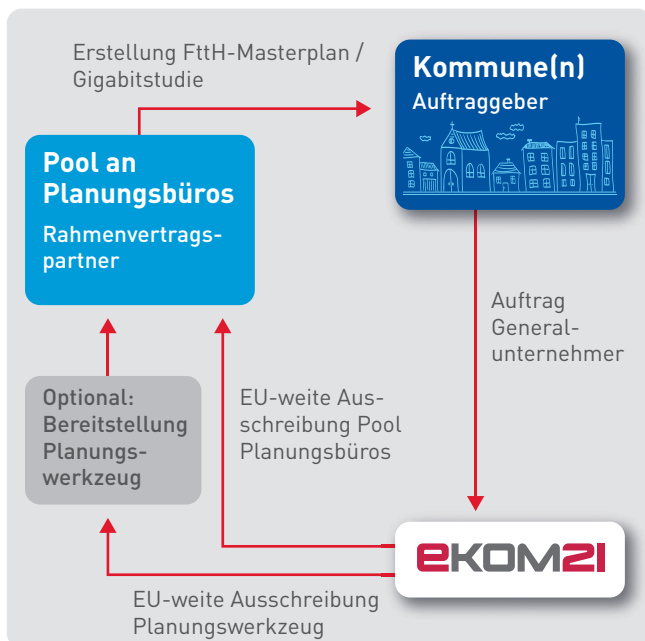
→ schnell

### 4. Digitaler Workflowprozess

→ nachhaltig

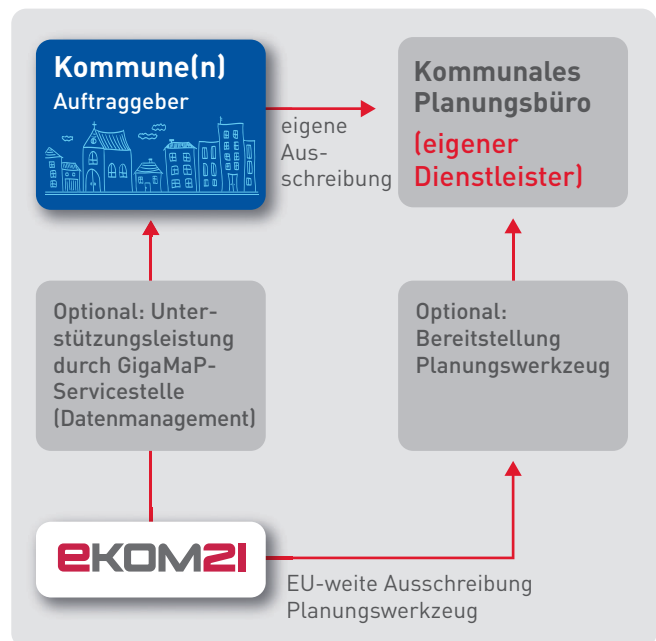
#### Variante 1

Ausschreibung durch ekom21 als Generalunternehmer für Zweckverbandsmitglieder im Inhouse-Verhältnis



#### Variante 2

Ausschreibung in Eigenregie mit ekom21-Unterstützungsleistung



(Quelle: ekom21 / HTAI)

Das Modul **GigaMaP-Förderung** schafft Überblick und Vernetzung bei der Beantragung von Fördermitteln, senkt Antragshürden und mindert Förderrisiken. Das Modul **Genehmigungen** berücksichtigt den Fortschritt in der Digitalisierung von Prozessen im Zustimmungsverfahren zur Nutzung öffentlicher Wege.

Das **GigaMaP-Projekt** mit der **GigaMaP-Servicestelle** ist eine zielführende und geeignete Initiative, um die kommunalen Entscheidungsträger und Verwaltungsmitarbeiter bei der Erfüllung ihrer koordinierenden Aufgabe über die nächsten Jahre kompetent zu unterstützen, eine gute Vereinbarkeit zwischen Infrastrukturausbau und gesetzlichen Vorgaben zu erreichen sowie den Gigabitausbau im Sinne der hessischen Gigabitstrategie vor Ort nachhaltig zu beschleunigen.

## Das Bedarfsermittlungstool

Im Mittelpunkt der Bedarfsermittlung steht die kommunale Unterstützungsleistung im Rahmen der Nachfrageaktivierung zugunsten des eigenwirtschaftlichen Gigabitausbaus durch privatwirtschaftliche Unternehmen. Die frühzeitige Nachfrageverdichtung ist ein wichtiger Baustein, um die Planungssicherheit für Investitionen in die Telekommunikationsinfrastruktur insbesondere in Fällen ohne Gewährung von Fördermitteln zum Wohle aller Beteiligten entscheidend zu steigern.

---

### GigaMaP-Werkzeug „Bedarfsermittlung“



(Quelle: ekom21 / softplan GmbH)

---

Die Unterstützungsleistung Bedarfsermittlung versteht sich insoweit als Aktivierungshilfe für Ortsvorsteher, Bürgermeister, Landräte, Breitbandkoordinatoren und Mitarbeiter der Kommunen unter Wahrung kommunaler Datensouveränität.

GigaMaP-Kommunen werden kostenfrei bei der Durchführung einer Bedarfsermittlung im Kampagnenmodus von der GigaMaP-Servicestelle unterstützt und strategisch beraten. Der koordinierte Einsatz der Bedarfsermittlung als Kommunikations- und Aktivierungswerkzeug wird damit zu einem integrierten Instrument im Management des eigenwirtschaftlichen Gigabitausbaus unter Berücksichtigung ortsspezifischer Belange und kommunaler Datensouveränität.

Eine weitere Möglichkeit, die Kommune zu präsentieren und Interesse aufseiten der TKU zu wecken, bietet das **Portal EWA (Eigenwirtschaftlicher Ausbau)**, das gegenwärtig durch das **Gigabitbüro des Bundes** etabliert wird. Kommunen haben die Möglichkeit, in dem Portal Rahmendaten zu Einwohner- und Anschlusszahlen, Bestandsinfrastrukturen, bereits durchgeführten Förderprojekten und etwa auch Angaben über Möglichkeiten des Einsatzes alternativer Verlegemethoden (dazu auch Kapitel 5.5) einzugeben. TKU haben die Möglichkeit, die Daten über Such- und Filterfunktionen auszuwerten und sie zur Entscheidungsgrundlage für einen Ausbau in einzelnen Kommunen zu machen.

# 2

## Begründung von Kooperationsverhältnissen

Von wesentlicher Bedeutung bei der Entscheidung eines TKU für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau ist die Frage, ob die Kommune prinzipiell bereit ist, den privatwirtschaftlichen Ausbau kooperativ zu begleiten.

### 2.1 Kooperationsvereinbarungen zwischen Kommunen und Unternehmen

Häufig treten daher TKU an kommunale Entscheidungsträger mit der Bitte heran, einen Letter of Intent herbeizuführen bzw. die Rahmenbedingungen eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus in einer **Kooperationsvereinbarung** zu fixieren.

#### Kooperationsvereinbarungen können insbesondere folgende Regelungen beinhalten:

- Regelungen zur Unterstützung des TKU in der Akquisephase, insbesondere im Rahmen der Vorvermarktung (dazu ausführlich Kapitel 3)
- Regelungen zum Vorgehen bei Zustimmungen des Wegebaulastträgers zur Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) in öffentlichen Wegen nach § 68 Abs. 2 und Abs. 3 TKG; hierbei insbesondere Regelungen zur Möglichkeit von Sammelanträgen, betreffend eine Mehrzahl von öffentlichen Wegen, und Vorgehen bei Beantragung mindertiefer Verlegearten (dazu ausführlich Kapitel 5)
- Regelungen zur Projektorganisation; insbesondere Benennung einheitlicher Ansprechpartner
- Regelungen zu Haftung und Verjährung (dazu Kapitel 5)
- ggf. Möglichkeiten zur Bereitstellung kommunaler Flächen zur Errichtung von Technikstandorten, Bereitstellung von privaten Grundstücken der Kommunen bzw. Gestattungen zur Verlegung von TK-Linien in den Grundstücken



Gegen den Abschluss entsprechender Kooperationsvereinbarungen bestehen keine prinzipiellen Einwände. Um dem Vorwurf eines Verstoßes gegen **Wettbewerbsrecht** vorzubeugen, sollte aus dem Kooperationsvertrag klar hervorgehen, dass nicht-exklusive Vereinbarungen geschlossen werden. Interessierten weiteren Unternehmen sollten somit gleiche Rahmenbedingungen gewährt werden.

Im Einzelfall ist eine etwaige **vergaberechtliche Relevanz** zu prüfen. Nach den Regelungen in §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Hessischen Vergabe- und Tariftreugesetz (HVTG) sind öffentliche Aufträge und Konzessionen grundsätzlich im Wege von Ausschreibungen zu vergeben. Eine Ausschreibungspflicht kann dann entstehen, wenn im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung eine vergaberechtlich relevante „Beschaffung“ geregelt wird. So kann etwa eine ausschreibungspflichtige Konzession gegeben sein, wenn in der Kooperationsvereinbarung auch Pflichten zu einem dauerhaften Betrieb und der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im Projektgebiet für eine bestimmte Projektdauer geregelt werden. Wird auf die Regelung entsprechender Leistungspflichten indessen verzichtet, scheiden vergaberechtliche Bindungen tendenziell aus.

Kehrseite der Medaille ist dann natürlich, dass ohne Vereinbarung entsprechender Betriebspflichten keine durchsetzbaren Ansprüche auf Herstellung und Aufrechterhaltung einer Versorgung im Projektgebiet bestehen. Problematisch kann dies in Konstellationen werden, in denen eigenwirtschaftliche Ausbauten nur selektiv erfolgen und andere Ortsteile weiterhin unterversorgt bleiben. Gerade dann, wenn die noch unterversorgten Teilgebiete sehr zersplittert sind, kann es im Nachgang zu Schwierigkeiten kommen, diese Teilgebiete im Wege geförderter Projekte zu erschließen, da sich die Erschließung entsprechender Teilgebiete selbst bei Gewährung von Fördermitteln als unwirtschaftlich darstellen kann.

Dringend zu vermeiden sind auch Verstöße gegen das **EU-Beihilferecht**. Nach Art. 107 Abs. 1 des Arbeitsvertrages der Europäischen Union (AEUV) sind alle staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen und Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Eine Beihilfe in diesem Sinne ist immer dann gegeben, wenn einem Unternehmen ein marktunüblicher wirtschaftlicher Vorteil gewährt wird. Finanzielle Zuwendungen oder sonstige Gewährung von Vorteilen an einen TK-Betreiber (z. B. auch Überlassungen von Infrastruktur) sind im Regelfall als Beihilfe in diesem Sinne einzustufen. Auch die Gewährung mittelbarer Vorteile und Vergünstigungen kann die Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe erfüllen.

Liegt eine Beihilfe im EU-rechtlichen Sinne vor, muss diese nach Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV grundsätzlich bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden. Die Notifizierungspflicht kann jedoch kraft ausdrücklicher Regelung entfallen (Freistellungsregelungen). Insbesondere ermöglichen sowohl die im Jahr 2014 in Kraft getretene Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 641/2014/EU der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) als auch die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13. November 2020 (Gigabit-Rahmenregelung) die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Gigabitausbaus.

Einzuhalten sind dann aber umfangreiche Vorgaben; insbesondere zu nennen sind Markterkundungen zur Identifizierung förderfähiger Gebiete und die Durchführung von Ausschreibungen.

Eine Bindung an den Beihilferechtsrahmen ist im eigenwirtschaftlichen Ausbau aber gerade nicht gewünscht. Aus diesem Grunde ist dringend sicherzustellen, dass nicht bereits in der Kooperationsvereinbarung die Gewährung von marktunüblichen Vorteilen geregelt wird, die als Beihilfe eingestuft werden könnte.

### Zur Vermeidung von Beihilferechtsverstößen sind folgende Grenzen zu beachten:

- In keinem Fall dürfen direkte Zuschüsse geregelt und gewährt werden, sofern das jeweilige Projekt nicht von vornherein als gefördertes, beihilferechtlich relevantes Projekt behandelt wird.
- Ebenfalls nicht in Betracht kommt die Vornahme von Tiefbauarbeiten durch die Kommune oder die unentgeltliche Überlassung vorhandener Kabelführungseinrichtungen.
- Wird Zugang zu kommunaler Infrastruktur gewährt, ist somit zwingend eine marktübliche Gegenleistung (Mietentgelt, Kaufpreis) zu erheben.

Weitere potenziell beihilferechtlich relevante Sachverhaltsumstände werden in den folgenden Abschnitten aufgegriffen.

Dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung sollte stets eine beihilferechtliche Überprüfung des Vereinbarungskonzepts vorausgehen. Verstöße gegen Beihilferecht können die Nichtigkeit der Vereinbarungen zur Folge haben. Außerdem können Beihilferechtsverstöße Pflichten zur Rückforderung von rechtswidrig gewährten Vorteilen nach sich ziehen.

---

---

## Inhalte von Kooperationsverträgen



---

## 2.2 Auswahl im Fall mehrerer interessierter TKU oder bei Ideenwettbewerben

Denkbar ist, dass im gleichen Zeitraum **mehrere an einem eigenwirtschaftlichen Ausbau interessierte TKU** an eine Kommune herantreten und Unterstützungsleistungen erbitten. Problematisch kann es werden, wenn mehrere TKU ihr Engagement von einer erfolgreichen Vorvermarktung abhängig machen und dann zu befürchten ist, dass im Endergebnis keines der Unternehmen die gewünschte Vorvermarktungsquote erreicht und ein eigenwirtschaftlicher Ausbau komplett unterbleibt. Das Interesse der Kommune geht in einer solchen Konstellation dahin, sich für das Ausbaukonzept eines der TKU zu entscheiden, um dann auch eine Empfehlung für dieses TKU bei den potenziellen Anschlussnehmern auszusprechen.

Denkbar ist außerdem, dass eine Gemeinde, eine Stadt oder ein Landkreis von sich aus an Marktteilnehmer herantritt, um diese zu einem eigenwirtschaftlichen Ausbau und zur Begründung eines Kooperationsverhältnisses zu bewegen. In einer solchen Konstellation kann es sich anbieten, einen **Ideenwettbewerb** durchzuführen, in dessen Rahmen Ausbaukonzepte vorgestellt und bewertet werden. Zu diesem Ideenwettbewerb können alle in der Region vertretenen TKU eingeladen werden; es bietet sich auch eine Veröffentlichung im Wege einer Bekanntmachung an, um eine Beteiligungsmöglichkeit auch weiterer, regional noch nicht vertretener Unternehmen sicherzustellen.

In einer solchen Konstellation muss unbedingt darauf geachtet werden, alle Marktteilnehmer gleich zu behandeln und nicht unlauter in den Wettbewerb einzugreifen. Um Verletzungen des Gleichbehandlungsgebots vorzubeugen, sollte die geplante Vorgehensweise bei der Prüfung und Bewertung der Vorgehenskonzepte im Vorhinein transparent mitgeteilt werden. Vor allem sollten im Vorhinein auch die Kriterien für die Bewertung der Ideenkonzepte abschließend mitgeteilt werden.

### Eine entsprechende Auswahlmatrix kann unter anderem folgende Aspekte aufgreifen:

- Zeitdauer des angekündigten Ausbaus
- technisches Ausbaukonzept
- Anzahl der Adressen, die eigenwirtschaftlich erschlossen werden sollen
- Konzept zu Mitwirkungsleistungen, die vonseiten der Kommune erwartet werden
- Qualität und Preise von Endkunden- und Vorleistungsprodukten
- Synergien zum Mobilfunkausbau

Wiederum gilt, dass eine **vergaberechtliche Relevanz** dann entsteht, wenn der Ideenwettbewerb mit der Beschaffung eines Auftrags bzw. einer Konzession einhergeht. Eine vergaberechtliche Relevanz kann umgekehrt ausgeschlossen werden, wenn auf die Regelung vollziehbarer Ausbau- und Betriebspflichten gänzlich verzichtet wird.

Auch ist wiederum darauf hinzuweisen, dass eine **beihilferechtliche Relevanz** nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn dem Sieger des Ideenwettbewerbs bzw. dem oder den ausbauenden Unternehmen keine marktunüblichen und somit wettbewerbsverzerrenden Vorteile gewährt werden.

Vor Durchführung einer Auswahl konkurrierender Ausbaukonzepte bzw. vor dem Start eines Ideenwettbewerbs sollte in jedem Einzelfall eine Prüfung der vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Rechtslage erfolgen.

## Zusammenfassung: Rechtliche Grenzen bei Kooperationsvertrag und Ideenwettbewerb

### Wettbewerbsrecht:

- keine Exklusivität vereinbaren
- alle Marktteilnehmer gleich behandeln

### Vergaberecht:

- keine Beschaffung regeln
- insbesondere keinen konkreten Betriebs- bzw. Vertragsgegenstand vereinbaren (ansonsten könnte ein ausschreibungspflichtiger Auftrag bzw. eine Konzession vorliegen)

### Beihilferecht:

- keine direkten Zuschüsse vereinbaren und gewähren
- keine Bauleistungen vornehmen und kein Material bereitstellen
- generell marktübliche Gegenleistungen vereinbaren

# 3

## Unterstützung bei Vorvermarktungen und der Kundenakquise

Rückmeldungen der TKU belegen, dass ein Bedürfnis für Unterstützungsleistungen insbesondere im Rahmen der Vorvermarktung von Endkundenverträgen besteht. Voraussetzung für die Entscheidung zugunsten eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus ist vielfach eine erfolgreiche „Nachfragebündelung“ dahingehend, dass TKU den Ausbau von einer bestimmten Anzahl an Vorverträgen über Anschluss- und Dienstverträge mit Endkunden abhängig machen.

### Phasen des marktgetriebenen Glasfaserausbaus im Modell „Vorvermarktung“ aus Sicht der TKU



(Quelle: PwC GmbH)



### 3.1 Unterstützungsleistungen im Detail

#### Denkbare Unterstützungsleistungen der Kommunen im Rahmen der Vorvermarktung:

- Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbebetriebe durch Vertreter der Kommunen direkt ansprechen, um auf die eigenwirtschaftliche Ausbaumaßnahme aufmerksam zu machen
- Mitwirken von Vertretern der Kommunen, insbesondere von politischen Entscheidungsträgern bei Informationsveranstaltungen
- Räumlichkeiten für Informationsveranstaltungen bereitstellen
- Anzeigenschaltungen in kommunalen Veröffentlichungsorganen ermöglichen
- Adressdaten von potenziellen Anschlussnehmern zur Verfügung stellen, damit TKU diese kontaktieren können (grundsätzlich unzulässig, siehe im Detail Kapitel 3.4)
- Informationsschreiben durch die Kommune zu dem geplanten Ausbau an Bewohner bzw. Grundstückseigentümer versenden (nur in bestimmten Grenzen zulässig, siehe im Detail Kapitel 3.4)

Entsprechende Mitwirkung sollte nur nach rechtlicher Prüfung im Einzelfall erfolgen, die maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte werden in den folgenden Abschnitten zusammengefasst.

## 3.2 Wettbewerbsrechtliche Grenzen

### Rückmeldungen von TKU bezüglich erforderlicher Unterstützungsleistungen

Unterstützung der Bürgermeister ist von grundlegender Bedeutung für die Investitionsentscheidung.

» Wir prüfen immer erst, ob Bürgermeister und Genehmigungsstellen mitziehen.

» Wenn wir da gegen eine Wand laufen, investieren wir normalerweise nicht.

Unsicherheit in den Rathäusern: Wie weitreichend kann ich den Ausbau unterstützen?

» Einige Bürgermeister sind sehr aktiv in der Unterstützung, schreiben Briefe und treten auf Bürgerversammlungen auf. Andere sind sehr reserviert. Sie haben Angst, sich zu sehr vor den Karren eines Unternehmens zu spannen.

» Bei den Bürgermeistern besteht eine große Unsicherheit, was sie sagen dürfen.

Eine landesseitige Klarstellung zulässiger Rollen ist gewünscht.

» Hier wünschen wir uns Unterstützung vom Land, die Unsicherheiten zu beseitigen.



(Quelle: PwC GmbH)

Vielfach werden entsprechende Mitwirkungen pauschal als rechtswidrig bzw. wettbewerbswidrig eingestuft und abgelehnt; eine solche pauschale Bewertung erscheint unangebracht. Gegen eine direkte Ansprache potenzieller Anschlussnehmer, eine Mitwirkung von Vertretern der Kommunen bei Informationsveranstaltungen oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten und die Möglichkeit von Anzeigenschaltungen in Veröffentlichungsorganen der Kommunen ist zunächst nichts einzuwenden, soweit dies nicht zu Verstößen gegen **Wettbewerbsrecht** und den allgemeinen **Gleichbehandlungsgrundsatz** führt.

Verstöße gegen das Verbot unlauteren Wettbewerbs gemäß § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) setzen eine geschäftliche Handlung voraus, die unlauter sein muss. Zwar tritt die öffentliche Hand in der vorliegenden Konstellation nicht selbst als Wettbewerber eines TKU auf. Vielmehr möchte die Kommune ein TKU lediglich im Bereich der Vorvermarktung unterstützen. Jedoch kann das Verhalten eines Dritten, der sich in den Wettbewerb anderer Marktteilnehmer zugunsten eines Wettbewerbers einmischt, nach der Rechtsprechung dem Verhalten eines Wettbewerbers gleichgestellt werden. Somit können Einmischungen der Kommune wettbewerbswidrig sein – selbst wenn die Kommune selbst kein Marktteilnehmer bzw. Wettbewerber in dem betroffenen Markt ist.

Die Unterstützungshandlung verstößt jedoch nur dann gegen Wettbewerbsrecht, wenn sie unlauter ist. **Unlauterkeit** kann aber nur bei Hinzutreten besonderer Umstände angenommen werden. Unlauterkeit ist dann anzunehmen, wenn das Vorgehen eines kommunalen Vertreters gegen seine **Verpflichtung zu neutraler und objektiver Amtsführung** verstößt. Hierbei sind die wettbewerbsrechtliche Ausgangslage, der Anlass und der Zweck des Handelns, die Begleitumstände sowie die konkreten Auswirkungen auf den Wettbewerb zu berücksichtigen. Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von kommunalen Unterstützungsleistungen im Gigabitausbau erscheint nicht einheitlich. Belastbare „Leitplanken“ für die Bewertung von Einzelkonstellationen wurden auch in der Rechtsprechung bislang nicht umfassend herausgearbeitet.

Daher soll an dieser Stelle versucht werden, Konstellationen einzugrenzen, in denen eine Wettbewerbskonformität des Handelns im Regelfall bejaht werden kann, und solche Konstellationen zu benennen, in denen Zweifel an der Zulässigkeit der Unterstützung bestehen können:

- Tendenziell keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken treten auf, wenn wie in Kapitel 2.2 beschrieben vorgegangen wird, wenn also die konkrete Vorgehensweise im Vorhinein angekündigt wurde, das nun unterstützte Unternehmen auf Basis **transparenter Bewertungskriterien ausgewählt** wurde (ggf. in einem Ideenwettbewerb) und die Unterstützungsleistungen im Rahmen eines sodann begründeten Kooperationsverhältnisses stattfinden.
- Hat ein derartiger Auswahlprozess, bei dessen Ausgestaltung eine Wettbewerbskonformität ggf. bereits sichergestellt wurde, jedoch nicht stattgefunden, sollte von vornherein betont und offengelegt werden, dass allen interessierten Marktteilnehmern in gleicher Weise Zugang zu entsprechenden Unterstützungsleistungen gewährt würde. Es sollte somit sowohl gegenüber dem TKU als auch in der Kommunikation nach außen stets betont werden, dass **keine exklusive Unterstützung** des betreffenden TKU stattfindet, sondern dass andere Unternehmen in gleicher Weise unterstützt würden. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass eine zeitlich deutlich spätere Unterstützung eines weiteren Anbieters, die erst nach vollständiger oder weitgehender Herstellung der Versorgung durch das erstausbauende Unternehmen stattfindet, durchaus in Wettbewerbsinteressen des Erstausbauers eingreifen könnte (siehe dazu letzter Aufzählungspunkt).
- Unterstützungsleistungen sind prinzipiell denkbar in „**weißen Flecken**“<sup>2</sup>, in denen bislang kein Anbieter vertreten ist, in denen ggf. nicht einmal NGA-Bandbreiten zur Verfügung gestellt werden. In dieser Konstellation werden im Regelfall keine schützenswerten Interessen bestehender Anbieter zu bejahen sein; vielmehr erscheint es denkbar, die Beeinträchtigung der unternehmerischen Interessen etwaig vorhandener Anbieter, die lediglich schmalbandige Internetzugangsleistungen anbieten, im Rahmen einer sorgfältigen Abwägung zu rechtfertigen.

---

<sup>2</sup> Der Begriff entstammt dem Beihilferecht und meint Gebiete, in denen noch keinerlei Versorgung besteht. Der Begriff wird hier allgemein verwendet. Es wird vorliegend nicht auf den Begriff eines „weißen NGA-Flecks“ abgestellt, worunter nach den aktuell noch gültigen Breitbandleitlinien der EU-Kommission (ABl. EU C 25/1 vom 26.1.2013) ein Gebiet verstanden wird, in dem noch kein NGA-Netz mit verfügbaren Mindestbandbreiten von 30 Mbit/s im Download existiert und auch in den kommenden drei Jahren nicht errichtet wird (Rn. 75 Breitbandleitlinien).

- Kommunale Unterstützungsleistungen sollten indessen eher unterbleiben, wenn in dem fraglichen Projektgebiet von vornherein bereits ausgeprägter Wettbewerb besteht, wenn etwa im Sinne eines „**schwarzen Flecks**“<sup>3</sup> mindestens zwei Anbieter vertreten sind, die bereits Glasfasernetze ausgebaut haben oder ausbauen und gigabitfähige Zugangsleistungen zur Verfügung stellen. In derartigen Konstellationen besteht ein sehr hohes Risiko von Wettbewerbsverzerrungen.
- Im Regelfall ähnlich zu beurteilen ist die Situation, in der im Sinne eines „grauen Flecks“ bereits ein Glasfaseranbieter vertreten ist, der Gigabitbandbreiten bereitstellt. Auch in dieser Konstellation dürften Unterstützungsleistungen tendenziell ausscheiden und nur ausnahmsweise und nur nach besonderer Prüfung des Einzelfalls als unbedenklich eingestuft werden können. Denkbar sind Unterstützungsleistungen ausnahmsweise z. B. dann, wenn aufgrund von Leistungsdefiziten aufseiten des Betreibers weiterhin eine ungedeckte Nachfrage an breitbandigen Diensten festzustellen ist.
- Schwierig zu beurteilen sind Konstellationen, in denen noch keine durchgängigen Glasfasernetze errichtet wurden, wohl aber **FTTC-Netze oder HFC-Netze**<sup>4</sup> gegeben sind. Auch in diesen Fällen sollten Unterstützungsleistungen nur nach Prüfung des Einzelfalls gewährt werden. Die Aufgreifschwelle, die für geförderte Projekte gelten, sind für die vorliegende Betrachtung nicht zwingend einschlägig.<sup>5</sup> Gleichwohl sollte im Einzelfall dringend geprüft werden, inwieweit Unterstützungsleistungen in Anbetracht der relativ guten Bestandsversorgung gerechtfertigt sein können. In die Betrachtungen einbezogen werden könnte hierbei insbesondere, ob Betreiber vor Ort in nächster Zeit planen, ihre bestehenden Netze hin zu flächendeckenden Glasfasernetzen zu migrieren. Es könnte erwogen werden, von den bestehenden Betreibern verbindliche Zusagen in Bezug auf die Entwicklung der Netze hin zu flächendeckenden Glasfasernetzen einzufordern und eine Unterstützung der neuen Ausbauintiative eines Dritten davon abhängig zu machen, dass die geforderte verbindliche Zusage nicht erteilt wird. Außerdem könnte es ratsam sein, den Bedarf an Glasfaseranschlüssen abzuschätzen. Generell sollten Unterstützungsleistungen in solchen Fällen eines bereits relativ gut ausgeprägten Wettbewerbs nur nach besonderer Abwägung und rechtlicher Prüfung im Einzelfall erfolgen.

---

<sup>3</sup> Der Begriff entstammt ebenfalls dem Beihilferecht und meint Gebiete, die von einer Förderung auszunehmen sind, weil bereits mindestens zwei Anbieter bestehen und somit ausgeprägter Wettbewerb unterstellt wird. Nicht abgestellt wird im vorliegenden Kontext auf den Begriff des „schwarzen NGA-Flecks“, in dem mindestens zwei NGA-Netze mit Mindestbandbreiten von 30 Mbit/s im Download bestehen oder in den kommenden drei Jahren ausgebaut werden (Rn. 77 der EU-Breitbandleitlinien).

<sup>4</sup> FTTC ist die Kurzbezeichnung für „Fibre to the Curb“ und meint Netze, in denen Glasfaserkabel bis zum Verteilerkasten bzw. Technikgehäuse liegen; dort wird auf bestehende Kupfer-Teilnehmeranschlussleitungen zurückgegriffen. HFC steht für „Hybrid Fibre Coax“ und meint Netze, die zunächst für das Kabelfernsehen verlegt wurden und die über weite Distanzen aus Glasfaserleitungen, aber auf den letzten Strecken im Anschlussbereich aus Koaxial-Kabeln (ebenfalls Kupfer) bestehen.

<sup>5</sup> Nach § 1 Abs. 3 der neu erlassenen Gigabit-Rahmenregelung des Bundes vom 13. November 2020 kommt staatliche Förderung bis zum Ende des Jahres 2022 nicht in Betracht, wenn in dem fraglichen Gebiet für Haushalte bereits Download-Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s gegeben sind. Außerdem scheidet gemäß § 1 Abs. 7 Gigabit-Rahmenregelung eine Förderung bei Versorgung mit HFC-Netzen sowie in schwarzen NGA-Flecken aus, in denen bereits zwei Anbieter Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s im Download bereitstellen.

- Besonders „heikel“ ist die Frage, ob Unterstützungsleistungen in Betracht kommen, wenn bereits ein anderer Anbieter mit Unterstützung der Kommune ausgebaut hat und dieser nunmehr ganz oder in Teilen durch einen Eigenausbau eines weiteren TKU „überbaut“ würde. Zwar sind Unterstützungsleistungen auch in dieser Konstellation nicht von vornherein ausgeschlossen – dies insbesondere dann nicht, wenn wie hier empfohlen schon bei der Unterstützung des Erstausbauers die Nicht-Exklusivität der Unterstützung deutlich klargestellt wurde. Jedoch dürften Unterstützungen auch in dieser Konstellation nur nach sorgfältiger Prüfung erfolgen; sie könnten beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn das erstausbauende Unternehmen hinter kommunizierten Zeitplänen zurückliegt und auch dann, wenn kein flächendeckender Ausbau unterversorgter Teilgebiete erfolgt.

### 3.3 Beihilferechtliche Grenzen

Zu prüfen ist im Einzelfall, ob Unterstützungsleistungen gegen das **Beihilferecht** verstoßen könnten. Aufgrund des Beihilfverbots in Art. 107 Abs. 1 AEUV ist sicherzustellen, dass keine marktüblichen Vorteile gewährt werden, die den Wettbewerb verfälschen könnten. Um ein etwaiges Beihilfeelement von vornherein auszuschließen, sollte Folgendes beachtet werden:

- Es ist sicherzustellen, dass sich das TKU durch das kommunale Handeln keine wirtschaftlichen Aufwendungen erspart. Sofern z. B. Räume der öffentlichen Hand für Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Bürger- oder Gemeindehäuser), sollten auch hierfür **marktübliche Entgelte** erhoben werden.
- Die öffentliche Hand sollte **keinen erheblichen Personaleinsatz** zwecks Unterstützungsmaßnahmen des TKU betreiben. Eine generelle Fürsprache des Projekts durch Vertreter der öffentlichen Hand ist unter dem Gesichtspunkt des Einsatzes personeller Ressourcen nicht automatisch bedenklich; sie sollte indessen nicht etwa einer konkreten Bewerbung von Zugangsprodukten gleichkommen. Bedenklich wäre es jedenfalls, wenn die öffentliche Hand eigenes oder fremdes Personal eigens darauf abstellt, kommunale Marketingmaßnahmen zugunsten eines TKU durchzuführen.
- **Sonstige Marketingmaßnahmen** wie z. B. **Produktion von Werbemitteln** (Flyer, digitale Informationsangebote, sonstige Werbeträger) sollten nicht durch die öffentliche Hand finanziert werden, sondern Bestandteil der Businessplanung des TKU sein.

### 3.4 Datenschutzrechtliche Grenzen bei der Verwendung von Adressdaten

Schwierige datenschutzrechtliche Frage- und Problemstellungen werden aufgeworfen, wenn Melde- und/oder Grundbuchdaten (insbesondere Name und Adresse, nachfolgend einheitlich als **Adressdaten** bezeichnet) verwendet werden, um an die betroffenen Personen Informationen über das Ausbauprojekt zu versenden.

Aus Gründen des Datenschutzes prinzipiell **ausgeschlossen** ist es, Adressdaten ohne Einwilligung des Betroffenen unmittelbar an **TKU herauszugeben**, damit diese an die Grundstückseigentümer bzw. Bewohner zwecks Bewerbung der Ausbaumaßnahme herantreten.

Differenzierter zu betrachten ist die Frage, ob es der jeweiligen Kommune möglich ist, die Bewohner oder Eigentümer anzuschreiben („**Bürgermeisterschreiben**“) und hierbei auf die eigenwirtschaftliche Ausbaumaßnahme aufmerksam zu machen. Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dürfen Meldedaten und/oder Grundbuchdaten nur in Ausnahmefällen von der Kommune selbst verwendet oder an die Marktteilnehmer weitergegeben werden (Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Ein solcher Ausnahmetatbestand dürfte bei der Unterstützung der Vorvermarktung jedoch grundsätzlich nicht vorliegen, so dass die Gefahr einer rechtswidrigen Datenverarbeitung besteht. Das gilt auch, wenn die Daten lediglich innerhalb der Kommune weitergegeben werden, um die Bürgermeisterschreiben erstellen zu können. Denn der eigenwirtschaftliche Ausbau durch einen Marktteilnehmer und entsprechende Unterstützungsleistungen in diesem Zusammenhang stellen nach dem Datenschutzrecht grundsätzlich keine Aufgaben im öffentlichen Interesse dar, da es sich nicht um eine durch Rechtsvorschrift übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe handelt. Vielmehr verfolgt das TKU mit der Ausbaumaßnahme einen erwerbswirtschaftlichen Zweck. Allein das öffentliche Interesse hieran dürfte nicht ausreichen, um eine Datenverarbeitung zu legitimieren.

Insoweit ist die Situation anders gelagert als bei einem geförderten Ausbau, den die Kommune initiiert hat. Im Rahmen des geförderten Ausbaus ist es in der Praxis durchaus zu beobachten, dass entsprechende Bürgermeisterschreiben versendet werden. Begründet wird ein „berechtigtes Interesse“ der Kommunen hierbei häufig mit dem Eigenanteil, den die Kommune in geförderten Projekten im Regelfall zu tragen hat. Argumentiert wird mit einem berechtigten Interesse der Kommune an dem Erreichen des Förderzwecks durch eine größtmögliche Akzeptanz von Grundstückseigentümern und Endnutzern. Im eigenwirtschaftlichen Ausbau investiert die Kommune aber gerade keine eigenen finanziellen Mittel. Die Situation kann der eines geförderten Ausbaus somit nicht ohne Weiteres gleichgestellt werden.

Im Ergebnis sollte daher also bei einem Bürgermeisterschreiben von der Nutzung der personenbezogenen Daten mit Name und Adresse im Regelfall Abstand genommen werden. Den Kommunen stehen gleichwohl **folgende Handlungsoptionen** offen:

- Ein **Anschreiben** adressiert an „**alle Bewohner** des Hauses in der X-Straße, in X-Stadt“.
- Eine Verwendung personenbezogener Daten ist dann datenschutzrechtlich möglich, wenn eine **Einwilligung** des Betroffenen vorliegt. Eine solche kann etwa auch auf einer **elektronischen Bürgerinformationsplattform** abgegeben werden, die von dem



TKU ggf. unter Mitwirkung der Kommune eingerichtet wird. Denkbar ist, dass sich Bürger dort registrieren und hierbei eine Einwilligung in die Zusendung von Informationen über konkrete Vorvermarktungsanfragen erteilen können. Aufgrund dieser Einwilligungen könnten Bürger dann direkt angeschrieben werden. In der konkreten Ausgestaltung ist auf eine eindeutige und verständliche Form der Einwilligung zu achten, damit diese auch einer rechtlichen Überprüfung standhält.

## Zusammenfassung: Rechtliche Grenzen bei der Unterstützung in der Vorvermarktung

### Wettbewerbsrecht:

- mit unterstütztem TKU möglichst keine Exklusivität vereinbaren
- tendenziell keine Unterstützung bei ausgeprägtem Wettbewerb bzw. wenn bereits ein Glasfasernetzanbieter vertreten ist
- Unterstützung nur nach Abwägung im Einzelfall, wenn bereits FTTC- oder HFC-Netze gegeben sind

### Beihilferecht:

- keine marktunüblichen Vorteile
- marktübliche Entgelte für Bereitstellung von Ressourcen (z. B. Räumlichkeiten, Anzeigenschaltungen in Gemeindeorganen)
- kein erheblicher eigener Personaleinsatz durch die Kommune
- keine Vornahme oder Finanzierung von Werbekampagnen durch die Kommune

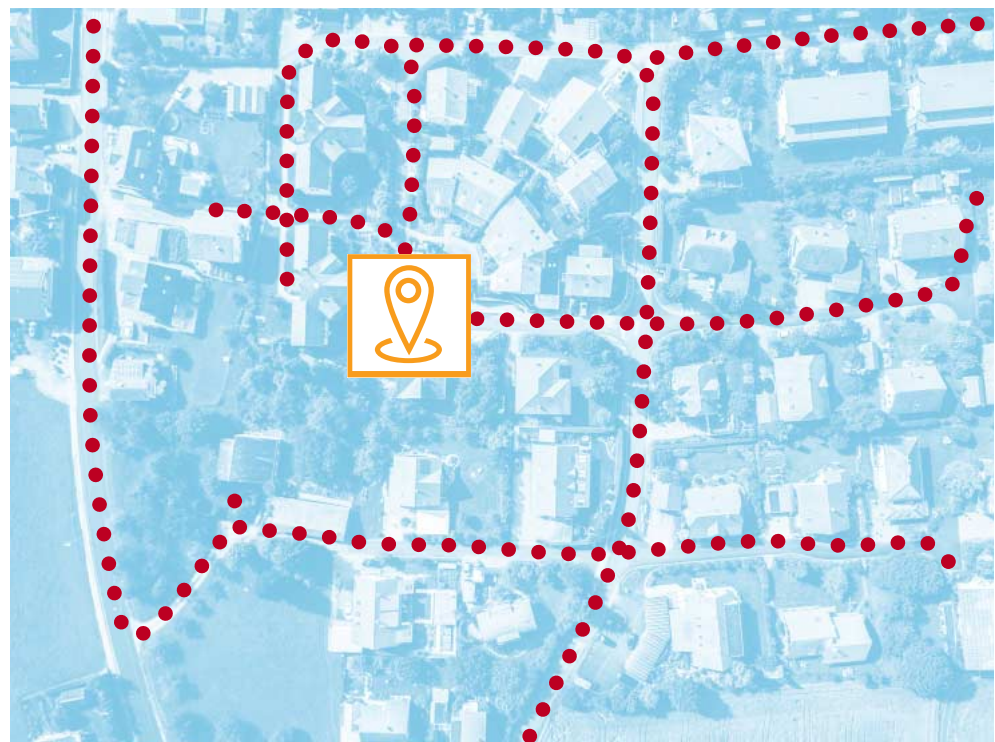
### Datenschutzrecht:

- keine Weitergabe persönlicher Daten an TKU ohne Einwilligung der Betroffenen
- Verwendung persönlicher Daten auch für Bürgermeisterschreiben und Versendung der Schreiben datenschutzrechtlich bedenklich, wenn keine Einwilligung vorliegt
- Bürgermeisterschreiben an „alle Bewohner“ einer Adresse denkbar

# 4

## Unterstützung in der Planungsphase

Hilfreich ist eine möglichst frühzeitige Kommunikation zwischen Kommune und TKU, um das TKU in die Lage zu versetzen, die Streckenplanung möglichst zielführend anzugehen. Geeignete Hinweise sollten demnach nicht erst im Rahmen konkreter Zustimmungsanträge erfolgen, Einschränkungen nicht erst im Rahmen von Nebenstimmungen von Zustimmungsentscheidungen des Wegebau-trägers geregelt werden (dazu Kapitel 5).



## Im Rahmen der Netzplanung kommen unter anderem folgende Unterstützungsleistungen in Betracht:

- Frühzeitige Hinweise auf **Ausbauhemmnisse**, z. B. durch anstehende Sondernutzungen oder Aspekte des Denkmal-, Landschafts- oder Naturschutzes
- Frühzeitige Abstimmung von Einschränkungen oder Grundsätzen (**Verlegerichtlinien**), die die Kommune bei der Umsetzung beachten wissen möchte
- Frühzeitige **Moderation zwischen TKU und privaten Grundstückseigentümern**, deren Grundstücke ggf. zur Durchleitung von Telekommunikationslinien benutzt werden sollen
- Frühzeitige Identifizierung von **Grundstücken**, die als **Technikstandort** in Betracht kommen; insoweit insbesondere Prüfung von Möglichkeiten einer dauerhaften Überlassung kommunaler Flächen gegen angemessenes und ortsübliches Entgelt (Miet- bzw. Pachtentgelt oder Kaufpreis)
- Aktualisierung der Informationen über vorhandene kommunale **mitnutzbare Infrastrukturen** sowie geplante kommunale **Tiefbauarbeiten**, Informationen über bestehende geförderte und somit **zugangsoffene Infrastrukturen**, Offenlage etwaiger **Zielnetzplanungen** (siehe dazu Kapitel 1)

# 5

## Zustimmungen und Genehmigungen

Als wesentlicher, möglicherweise wichtigster Bedarf bei einem eigenwirtschaftlichen Ausbau werden vonseiten der TKU effizient durchgeführte Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren angeführt.



Dieses Kapitel widmet sich der Rolle der Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren. Von besonderer Bedeutung für die Beschleunigung des Glasfaserausbau ist außerdem die grundsätzliche Aufgeschlossenheit gegenüber alternativen Verlegungsmethoden. Nähere Informationen hierzu finden Sie im **Leitfaden „Verlegungstechniken für den Breitbandausbau“** des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Sie erreichen diesen über folgenden Link: [www.breitbandbuero-hessen.de/verlegungsmethoden](http://www.breitbandbuero-hessen.de/verlegungsmethoden)

### 5.1 Notwendige Zustimmungen und Genehmigungen

**Voraussetzung für die Errichtung von Telekommunikationsnetzinfrastrukturen sind mindestens:**

- **Zustimmungen der Wegebausträger** nach § 68 Abs. 3 TKG a. F./§ 127 TKG n. F..  
Das TKG wurde novelliert. Das neu gefasste TKG ist am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten. Das Zustimmungsverfahren ist nun geregelt in § 127 TKG n. F..
- **Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen** nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Zusätzlich können insbesondere erforderlich werden:

- Genehmigungen der **Naturschutzbehörden** nach §§ 17 Abs. 3, 14, 15 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Genehmigungen der **Wasserbehörden** nach §§ 8, 9, 11, 36 und 50 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Genehmigungen der **Denkmalschutzbehörden** nach §§ 18, 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

## 5.2 Anforderungen an Anträge auf Zustimmung des Wegebausträgers

Es ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt, welche Anforderungen die Anträge auf Zustimmungen gemäß § 68 Abs. 3 TKG a.F./§ 127 TKG n.F. erfüllen müssen. Dies erzeugt Unsicherheiten und unterschiedliche Vorgehensweisen in der Praxis. Die Regelung in § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG a.F./§ 127 Abs. 3 Satz 1 TKG n.F. beschränkt sich auf die Klarstellung, dass über einen „vollständigen“ Antrag zu entscheiden ist.

In der Praxis wird häufig verwiesen auf die Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinie) vom 14. März 2020, bekanntgemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2020 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Nach dieser Richtlinie liegt ein vollständiger Antrag vor, „wenn der Antragsteller alle entscheidungsrelevanten Informationen dargelegt hat“ (S. 96 der Nutzungsrichtlinie). Liegen dem Wegebausträger die Informationen in aussagekräftiger Qualität vor, um über den Antrag – ggf. auch mit Nebenbestimmungen nach § 68 Abs. 3 Sätze 8 und 9 TKG a.F./§ 127 Abs. 8 TKG n.F. – zu entscheiden, ist er vollständig. Dabei steht es dem Wegebausträger frei, weitere Unterlagen nachzufordern, soweit dies für eine fehlerfreie Entscheidung erforderlich ist.

Für die konkrete Antragstellung enthält die Nutzungsrichtlinie des Bundes ein Antragsformular (Antragsmuster E1). Ein ähnliches Muster wird beispielsweise auch von Hessen Mobil für Anträge auf Zustimmungen zu Verlegungen in Landesstraßen verwendet; auch auf kommunaler Ebene sind vergleichbare Muster im Einsatz.

### Ein vollständiger Antrag auf Zustimmung des Wegebausträgers sollte danach enthalten:

- ausführliche Vorhabenbeschreibung
- Datenblätter und Lage- bzw. Trassenpläne unter konkreter Angabe geplanter Linienverläufe in geeignetem Maßstab
- konkrete Angaben u. a. zu Netzknoten, Gruben, Querungen, beabsichtigter Verlegetiefe, Länge, Leistungsart und Lage (z. B. in der Fahrbahn, im Bürgersteig, im Radweg)
- Angaben zu Verlegetechniken
- Angaben zur vorgesehenen Bauzeit

Für eine effiziente Projektabwicklung ist es außerordentlich sachdienlich, wenn der Wegebausträger im Vorhinein klarstellt, welche Inhalte der Antrag enthalten muss. Um Zeitverzögerungen durch notwendige Antragsüberarbeitungen zu vermeiden, sollte im Vorfeld mit dem ausbauwilligen TKU die formale und inhaltliche Antragsausgestaltung abgestimmt werden.

Dies gilt auch für die Frage, ob Zustimmungsanträge „kleinteilig“ für einzelne Verkehrswege einzureichen oder ob Clusterungen möglich sind. Aus Sicht der TKU, aber auch aus Perspektive der Kommune erscheint es vorteilhaft, wenn Anträge „gebündelt“ für eine Mehrzahl an Verkehrswegen, z. B. für ein gesamtes Ausbaucorridor eingereicht und einheitlich beschieden werden.

### 5.3 Koordination von Genehmigungsverfahren und Fristen

In vielen Fällen kommen Ausbauehemmnisse dadurch zustande, dass die in Kapitel 5.1 genannten Zustimmungen und Genehmigungen nicht zeitgleich erfolgen. Vielmehr sind unterschiedliche Genehmigungsverfahren mit unterschiedlichen Ansprechpartnern und unterschiedlichen Verfahrensabläufen zu durchlaufen.

Die Kommunen sollten vor diesem Hintergrund eigeninitiativ Sorge dafür tragen, dass Genehmigungsvorgänge effizient ausgestaltet werden und hierbei eine Koordinierung der verschiedenen Zuständigkeiten gewährleistet ist. Bereits nach § 68 Abs. 3 Satz 2 der noch gültigen Fassung des TKG gilt eine Zustimmung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Eingang des vollständigen Antrags als erteilt, wobei die Frist bei besonderer Schwierigkeit der Angelegenheit nach § 68 Abs. 3 Satz 3 TKG a. F. um einen Monat verlängert werden konnte. Nach § 127 Abs. 5 Satz 1 TKG n. F. ist nunmehr vorgesehen, dass alle erforderlichen naturschutz-, wasserhaushalts-, denkmalschutz- und straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungen zeitgleich mit der wegrechtlichen Genehmigung, also im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags (§§ 127 Abs. 3, 150 TKG n. F.), zu erteilen sind, wobei die Frist bei besonderer Schwierigkeit der Angelegenheit um einen Monat verlängert werden kann.

### 5.4 Künftiges OZG-Antragsportal

Aufgrund der Uneinheitlichkeit sowohl in Bezug auf die Ausgestaltung von Zustimmungs- bzw. Genehmigungsanträgen als auch hinsichtlich der Abläufe der Genehmigungsverfahren hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass es einer Vereinheitlichung der Anforderungen und Abläufe bedarf. Hinzu kommt die Anforderung gemäß § 1 Onlinezugangsgesetz (OZG), bis spätestens Ende 2022 Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.



Die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen entwickeln vor diesem Hintergrund ein **OZG-Antragsportal** ([www.breitband-portal.de](http://www.breitband-portal.de)) für den **Breitbandausbau**, das mittelfristig auch mit dem Portal GigaMaP verknüpft werden soll und in dem Zustimmungsanträge nach § 68 Abs. 3 TKG a. F./ § 127 TKG n. F. von TKU elektronisch eingereicht und von kommunalen Sachbearbeitern bis zur finalen Zustimmung bzw. Bescheidung bearbeitet werden können.

---

## Funktionen des OZG-Antragsportals Breitbandausbau

### Funktionen für Kommunen

- ✓ Übersichtliche Darstellung über eingegangene Anträge sowie Wieder-vorlage-Funktion
- ✓ Möglichkeit zur internen Weiterleitung der Antragsdaten an zuständige Behörden für erforderliche Stellungnahmen (z. B. Denkmalschutz)
- ✓ Bereitstellung von standardisierten Formulierungen für Stellungnahmen und Auflagen
- ✓ Direkte Kommunikationsmöglichkeit mit dem Antragsteller
- ✓ Automatische Bescheiderstellung im Look & Feel des jeweiligen Landes

### Funktionen für Telekommunikationsunternehmen

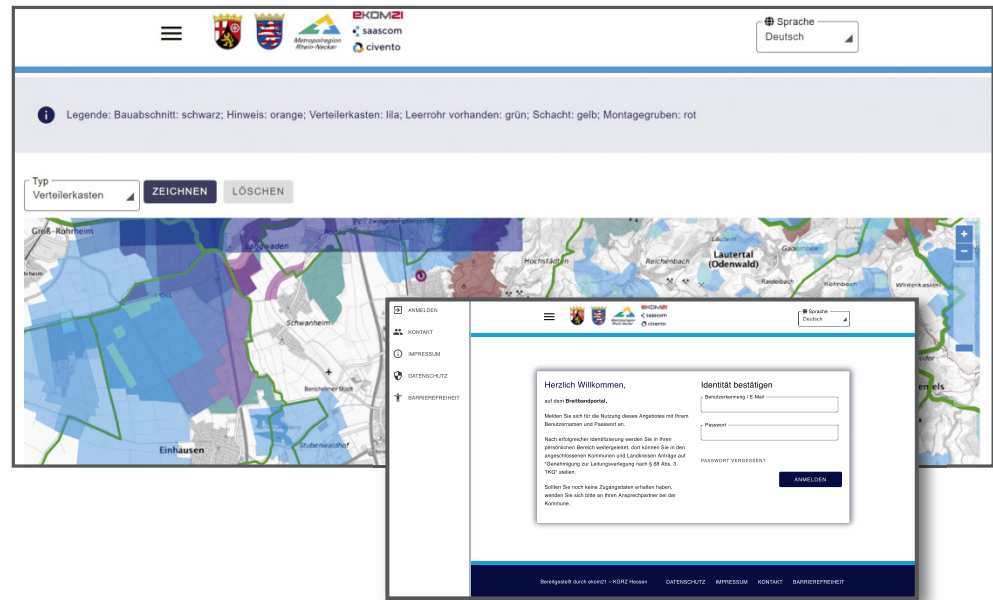
- ✓ Möglichkeit der Voranfrage zur Prüfung der Realisierbarkeit des geplanten Vorhabens
- ✓ Integrierter Zuständigkeitsfinder für Wegebausträger (→ [geplant](#))
- ✓ Schnittstellen-Option für Anbindung an eigene Systeme der Telekommunikationsunternehmen zur Erfassung der Geodaten
- ✓ Portal zur Einsicht des aktuellen Bearbeitungsstatus und Erhalt des Bescheids
- ✓ Direkte Anpassungsmöglichkeiten im Antrag durch Kommunikation mit der Kommune

Quelle: MRN/McKinsey

---

Die Eingabemasken sind intuitiv bedienbar. Ein effizienter Verfahrensgang soll dadurch ermöglicht werden, dass im Antragsprozess tatsächlich nur antragsrelevante Informationen angefordert werden. Zudem werden Anpassungen und Änderungen des Antrags zu jedem Zeitpunkt online im Antragsportal vorgenommen werden können. Der Status des Verfahrens wird online jederzeit verfolgbar sein. Nicht zuletzt wird das Portal mittelfristig auch Weiterleitungen zu und Kommunikation mit den übrigen noch einzuschaltenden Behörden (Wasserrecht, Naturschutz, Denkmalpflege) ermöglichen. TKU und Wegebausträger können sich ab dem 2. Quartal 2022 über das OZG-Antragsportal registrieren und administrieren. Darüber hinaus werden weiterführende Informationen sowie ein Kundenservice für den bundesweiten Roll-Out angeboten werden.

## OZG-Antragsportal Breitbandausbau – www.breitband-portal.de



### 5.5 Verlegung in Mindertiefe

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Frage einer **Verlegung von TK-Linien in Mindertiefe**. In vielen Fällen ist dies der hauptsächliche Diskussionspunkt im Rahmen von Zustimmungsverfahren nach § 68 Abs. 3 TKG a. F./§ 127 TKG n. F..

Vonseiten der Wegebausträger wird teilweise rechtlich unzutreffend angenommen, es stünde in ihrer freien Entscheidung, einer Verlegung in Mindertiefe zuzustimmen oder nicht.

**Richtig ist aber, dass dem Antrag auf Verlegung in Mindertiefe nach § 68 Abs. 2 S. 3 TKG im Wege einer gebundenen Entscheidung stattzugeben ist,**

- wenn die Verlegung in Mindertiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus der Straße und nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt, oder
- wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten bzw. den erhöhten Verwaltungsaufwand übernimmt (konkrete Zusage bzw. Vereinbarung erforderlich).

Verlegungen in Mindertiefe sind unter dieser Maßgabe somit legalisiert und hinzunehmen, selbst wenn technische Bestimmungen im Bereich des Straßenbaus ggf. andere Aussagen treffen. Die Grundsätze zur mindertiefen Verlegung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 3 TKG a. F. sind im Wesentlichen in § 127 Abs. 7 und 8 TKG n. F. übernommen worden. Einschränkungen kann der Wegebaulastträger in **Nebenbestimmungen** vorsehen (§ 68 Abs. 3 Sätze 8 und 9 TKG a. F., § 127 Abs. 8 Satz 1 TKG n. F.).

### Nebenbestimmungen zur Zustimmungsentscheidung dürfen aber nur in Bezug auf folgende im Gesetz abschließend genannte Kriterien ergehen:

- Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinien sowie der zu beachtenden Regeln der Technik
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinien nach geografischen Koordinaten
- Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten

§ 127 Abs. 8 Satz 2 TKG n. F. konkretisiert nunmehr, dass dann, wenn keine anerkannten Regeln der Technik für die mindertiefe Verlegung bestehen, abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung „aus Gründen der **öffentlichen Sicherheit** erforderlich“ sein müssen. Konkrete Anforderungen an die Prüfung einer solchen Sicherheitsgefährdung sind im Gesetz und auch in der Gesetzesbegründung nicht formuliert worden, es wird somit auf eine nähere Konturierung in der Verwaltungspraxis ankommen.

Nach § 68 Abs. 3 Satz 8 TKG a. F./§ 127 Abs. 8 Satz 3 TKG n. F. kann die Zustimmung des Wegebaulastträgers auch von der Leistung einer **angemessenen Sicherheit** abhängig gemacht werden. Denkbar ist insoweit die Vorgabe einer Bankbürgschaft, die insbesondere auch spätere Instandsetzungspflichten des TKU absichern kann.

Insgesamt bleibt aber festzuhalten, dass Verlegungen in Mindertiefe nur dann abgelehnt werden dürfen, wenn das TKU eine Verpflichtung zum Ausgleich der Kosten wegen späterer Beeinträchtigungen des Schutzniveaus der Straße und des daraus resultierenden erhöhten Verwaltungsaufwands nicht übernehmen möchte oder wenn Einschränkungen aufgrund nachweislicher Sicherheitsanforderungen begründbar sind.

Nach § 77 TKG a. F./135 TKG n. F. gilt für Instandsetzungs- und Ausgleichsansprüche gegen das TKU die regelmäßige **Verjährung** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die gemäß § 195 BGB drei Jahre beträgt und nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und die Kommune von den den Anspruch begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Schadenersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an. In manchen Fällen kommen auch

zugunsten des Wegebausträgers abweichende (längere) Verjährungsfristen in Betracht, die eine Akzeptanz der Maßnahme aufseiten der Kommune ggf. befördern und gleichwohl für das TKU noch vertretbar sein können, wenn ansonsten ein kooperativer Umgang mit der mindertiefen Verlegung vereinbart wird.

Unabhängig von diesen rechtlichen Zusammenhängen werden eigenwirtschaftliche Ausbaupläne wesentlich erleichtert, wenn sich die jeweilige Kommune bzw. der jeweils betroffene Wegebausträger alternativen Verlegungsmethoden, d. h. insbesondere auch Verlegungen in Mindertiefe, aufgeschlossen gegenüber zeigt. Letztlich sind in einer Abwägung eines jeden Einzelfalls nachvollziehbare Interessen der Wegeunterhaltung dem etwaigen Interesse eines möglichst weitreichenden eigenwirtschaftlichen Gigabitausbaus gegenüberzustellen.

Einzelheiten zum Umgang mit Verlegungen in Mindertiefe können insbesondere auch in **Kooperationsvereinbarungen** zwischen TKU und Kommune fixiert werden (Kapitel 2).

### In Bezug auf die Verlegung in Mindertiefe sind in Kooperationsvereinbarungen folgende Regelungen prinzipiell denkbar:

- Fixierung von Entscheidungsprozeduren, in denen gemeinsam über mindertiefe Verlegungen entschieden wird, z. B. gemeinsame Begehungen und Fixierungen des Zustands der Verkehrswege, Vornahme von Plattendruckversuchen
- Regelung von Kriterien zur Entscheidung, welche Verkehrswege für mindertiefe Verlegungen in Betracht kommen
- Klarstellungen zu den Pflichten einer späteren Änderung, d. h. nötigenfalls auch Verlegung der Telekommunikationslinie bei verkehrsbedingten Änderungen oder Einziehungen des Verkehrsweges (eine entsprechende Folge- und Folgekostenpflicht des TKU zur Verlegung der Telekommunikationslinie auf seine Kosten ist ohnehin in § 72 TKG a. F. / § 130 TKG n. F. geregelt, kann in Kooperationsverträgen noch spezifiziert werden)
- Regelungen zum Umgang mit späteren Schäden oder Beeinträchtigungen des Weges; wenn gewünscht – d. h. keinesfalls notwendigerweise – Haftungsbeschränkungen zugunsten des TKU bzw. Regelungen zu Ausnahmen von Kostentragungspflichten des TKU gemäß § 68 Abs. 2 Satz 3 TKG a. F. / § 127 Abs. 7 Satz 2 TKG n. F.
- Abweichungen in Bezug auf die Verjährung von Instandsetzungs- bzw. Ausgleichsansprüchen

Die konkrete Ausgestaltung entsprechender Abreden in Kooperationsverträgen obliegt der rechtlichen Ausgestaltung im Einzelfall.

## 5.6 Gebühren für Verwaltungsentscheidungen

Nach § 142 Abs. 3 S.1 TKG a. F./§ 223 Abs. 4 S. 1 TKG n. F. ist es zulässig, dass Wegebaulastträger Regelungen erlassen, nach denen Gebühren und Auslagen für Zustimmungsbescheide nach § 68 Abs. 3 TKG a. F./§ 127 TKG n. F. erhoben werden können, wobei die Gebühren lediglich die Verwaltungskosten abdecken dürfen. Eine darüber hinausgehende Gebührenabrechnung unterliefe die in § 68 Abs. 1 TK a. F./§ 125 Abs. 1 TKG n. F. statuierte Unentgeltlichkeit der Wegenutzungsbefugnis. Eine Pauschalierung der Berechnungen ist nach § 142 Abs. 3 S. 2 a. F./§ 223 Abs. 4 S. 2 TKG n. F. zulässig. Die Berechnung von Gebühren ist gemäß § 142 Abs. 3 TKG also fakultativ, es besteht keine Pflicht der Wegebaulastträger zur Berechnung von Gebühren für Zustimmungserteilungen.

### Zusammenfassung: Zustimmungen und Genehmigungen

#### Anforderungen an Anträge auf Zustimmung des Wegebaulastträgers

- Erwartete formale Anforderungen an einen Antrag (z. B. Inhalt, Kartenmaßstäbe) sollten im Vorhinein klargestellt und mit dem ausbauwilligen TKU abgestimmt werden.
- „Gebündelte“ Anträge für eine Mehrzahl an Verkehrswegen sollten für eine einheitliche Entscheidung zugelassen werden.

#### Koordination verschiedener Genehmigungen

- Genehmigungsvorgänge sind effizient auszugestalten und möglichst elektronisch durchzuführen, um so eine bessere Koordinierung der verschiedenen Zuständigkeiten zu gewährleisten.
- Dies wird künftig unterstützt durch die Bereitstellung eines Online-Antragsportals (OZG-Portal).

#### Mindertiefe Verlegung

- Eine beantragte mindertiefe Verlegung darf nur dann abgelehnt werden, wenn das TKU eine Verpflichtung zum Ausgleich der Kosten wegen späterer Beeinträchtigungen des Schutzniveaus der Straße und des daraus resultierenden erhöhten Verwaltungsaufwands nicht übernehmen möchte oder wenn Einschränkungen aufgrund nachweislicher Sicherheitsanforderungen begründbar sind.

#### Gebühren

- Wegebaulastträger können Regelungen über die Berechnung von Gebühren und Auslagen für Zustimmungen erlassen, wobei Pauschalierungen zulässig sind. Die Gebühren dürfen lediglich entstehende Verwaltungskosten abdecken.

# 6

## Bauphase

In der Bauphase sollte eine fortlaufende Abstimmung zwischen TKU und Vertretern der Kommune stattfinden. Äußerst ratsam ist die Festlegung einheitlicher Ansprechpartner auf beiden Seiten. Das TKU sollte einen Bauleiter benennen, der bevollmächtigt ist, die Kommunikation mit Vertretern der Kommune zu übernehmen und bauablaufbezogene Entscheidungen zu treffen. Ratsam ist eine turnusmäßige Abstimmung aller Beteiligten, zum Beispiel auch in Jour-Fixe-Terminen.

Etabliert werden sollten außerdem einheitliche Vorgehensweisen in Bezug auf Baubegehungen sowie „Abnahmen“ von Leistungen zur Wiederherstellung der Verkehrswege nach Verlegung der TK-Linie.



# Impressum

## Autoren / Autorinnen

Dr. Matthias Freund, Christopher Mengel (Muth & Partner mbB)  
GigaMaP & OZG-Breitbandportal:  
Torsten Lex (Breitbandbüro Hessen, Hessen Trade & Invest GmbH)  
Simon Sauerbier (ekom21)

## Herausgeber

Hessische Staatskanzlei  
Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung  
Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in der Veröffentlichung geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.

© Hessische Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung  
[www.digitales.hessen.de](http://www.digitales.hessen.de)

## Projektträger / Redaktion

Breitbandbüro Hessen, Trade & Invest GmbH  
im Auftrag der Hessischen Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung

## Kontakt

Hessen Trade & Invest GmbH  
Konradinerallee 9, 65189 Wiesbaden  
Telefon +49 611 95017-80 /-85  
info@htai.de  
[www.htai.de](http://www.htai.de) | [www.breitbandbuero-hessen.de](http://www.breitbandbuero-hessen.de)

**Stand:** Dezember 2021  
Auflage: 2.000 Exemplare

**Gestaltung:** Theißen-Design, Lohfelden

**Lektorat:** Uta Marini, Warstein

**Abbildungen:** Salome Roessler (Seite 3);  
stock.adobe.com: Gundolf Renze (Cover, U2),  
pressmaster (Seite 11, Abbildung Tablet),  
Mario (Seite 26), Sigtrix (Seite 36)

**Druck:** Printworld, Dresden



**Hinweis:** Die Darlegungen in der vorliegenden Handreichung sind nicht als Rechtsberatung zu verstehen. Sie ersetzen keinesfalls eine rechtliche Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

**Download:** [www.breitbandbuero-hessen.de](http://www.breitbandbuero-hessen.de)

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen und Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Broschüre nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl dieses PDF dem Empfänger zu gegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, diese Broschüre zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Regel auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung von funktions- bzw. personenbezogenen Bezeichnungen, wie zum Beispiel Teilnehmer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

HESSEN



Hessische Staatskanzlei

Hessische Ministerin für  
Digitale Strategie und Entwicklung



digitales.hessen  
BREITBANDBÜRO

